

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **FBZ Convenience GmbH** am Standort in **59439 Holzwickede, Natorper Straße 57**.

Die Firma FBZ Convenience GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine:
„Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“
(Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	20. Oktober 2015
Dauer der Überwachung:	Beginn: 09:30 Uhr Ende: 12:50 Uhr 03:20 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.04.0468934-BIMÜ-2
Beteiligte Überwachungsbehörden:	keine
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten :

- a. Überprüfung der Genehmigungsanforderungen bzw. Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 02. Oktober 2013,
- b. Prüfung der abfallrechtlichen Anforderungen,
- c. Einhaltung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung und Umgang).

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf der Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- a. Genehmigungsbescheid vom 02. Oktober 2013, Az. 69.3/2.04.0468934-BIMG-2

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(X)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben **keine**

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.